

# **BVGer F-14/2022 vom 10. Januar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-14\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-14_2022)

FR: TAF F-14/2022 du 10 janvier 2022

IT: TAF F-14/2022 del 10 gennaio 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 26**

Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass das italienische Asylverfahren und Aufnahmesystem demnach keine systemischen Mängel aufweisen (vgl. Referenzurteil des BVGer F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 E. 9.1 mit Hinweis auf Referenzurteil F-14/2022 Seite 8 des BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3 und Urteil des BVGer E-685/2021 vom 23. Februar 2021 E. 6), dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darstellt, die italienischen Behörden würden sich weigern, ihn aufzunehmen und in der Folge seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Italien würde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Italien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten, dass es im Weiteren auch keine konkreten Hinweise für die Annahme gibt, Italien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, dass es ihm bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung offensteht, sich an die zuständigen italienischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie), dass am 20. Dezember 2020 das Umwandlungsgesetz Nr. 173/2020 zum Gesetzesdekret Nr. 130/2020 vom 21. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, dass das Gesetzesdekret Nr. 130/2020 eine umfassende Reform des Aufnahmesystems für Asylsuchende in Italien vorsieht, indem zentrale Bestimmungen des «Salvini-Dekrets» geändert und ein engverflochtenes Aufnahme- und Integrationssystem implementiert wurde, dass das neue Aufnahmesystem vergleichbar mit jenem ist, das vor Erlass des «Salvini-Dekrets» geherrscht hat, dass die Asylsuchenden für den Identifikationsprozess und die Gesundheitsuntersuchungen zur Feststellung allfälliger Schutzbedürftigkeit in Erstaufnahmezentren oder CAS untergebracht werden,

F-14/2022 Seite 9 dass sie für das weitere Asylverfahren in das Aufnahme- und Integrationsystem SAI (Sistema di accoglienza e integrazione) überführt werden, dass das Zweitaufnahmesystem SAI, welches das SIPROIMI (Sistema di protezione per titolari

di protezione internazionale e minori stranieri non accompagnati) ablöst, eine Rückkehr von einem zentralisierten und sicherheitsorientierten Ansatz der öffentlichen Aufnahmezentren hin zu einem von lokalen Behörden verwalteten, dezentralisierten und flächendeckenden Aufnahmesystem bedeutet, ähnlich dem einstigen SPRAR (Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati), dass das SAI wieder allen Asylsuchenden, also auch den im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellten Personen, offensteht und zum Ziel hat, die Asylsuchenden zu betreuen und den schutzbedürftigen Asylsuchenden, insbesondere Familien, Dienstleistungen anzubieten, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, dass das Gesetzesdekret Nr. 130/2020 den Asylsuchenden des Weiteren wieder ermöglicht, sich im kommunalen Einwohnerregister registrieren zu lassen (Art. 3), dass sie mit der Registrierung einen Ausländerausweis erhalten, der ihnen den Zugang zu den regionalen Dienstleistungen, wie beispielsweise der medizinischen Versorgung, erleichtert (vgl. ausführlich Referenzurteil F-6330/2020 E. 10.5), dass der Beschwerdeführer angesichts dieser Umstände aus den in der Beschwerde zitierten Quellen und seinen Ausführungen zur Situation Asylsuchender in Italien nichts zu seinen Gunsten ableiten kann, dass das Zweitaufnahmesystem SAI auch ihm offensteht, weshalb sich seine Befürchtung, bei einer Rückkehr nach Italien keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren und einer Unterbringung zu haben, als unbegründet erweist, dass nach dem Gesagten die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist und auch keine individuellen völkerrechtlichen Überstellungshindernisse gegeben sind, dass der Beschwerdeführer beim Dublin-Gespräch vom 23. November 2021, als er zum medizinischen Sachverhalt befragt wurde, erklärte, es gehe ihm gut, er fühle sich aber psychisch schwach,

F-14/2022 Seite 10 dass er auf Nachfrage hin angab, er sei in Afghanistan zur Schule gegangen und habe Zukunftspläne gehabt, dass er nun in der Schweiz sei, all seine Zukunftspläne zerstört seien und er nur ein Flüchtling sei, dass er die medizinische Beratung im Bundesasylzentrum noch nicht gesucht habe, dass die Befragerin den Beschwerdeführer aufforderte, sich bei Behandlungsbedarf beim Gesundheitsdienst des Zentrums zu melden, dass weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene medizinische Unterlagen eingereicht wurden, dass keine medizinischen Probleme bekannt sind, weshalb davon auszugehen ist, eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien stelle keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, dass es der Vollständigkeit halber jedoch darauf hinzuweisen gilt, dass Italien grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG F-5520/2020 vom 18. Februar 2021 E. 5.5.3 m.H.), weshalb sich der Beschwerdeführer bei allenfalls auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen an das zuständige Fachpersonal wenden kann, dass der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz keinerlei Verwandte in der Schweiz erwähnte (vgl. SEM-act. 2/1; SEM-act. 11/5, S. 4 Ziff. 3.01) und insbesondere beim Dublin-Gespräch nicht angab, solche würden einer Wegweisung nach Italien entgegenstehen, dass vor diesem Hintergrund der erst auf Beschwerdeebene gemachte Hinweis auf Verwandte in der Schweiz als nachgeschoben zu qualifizieren ist, dass im Übrigen hinsichtlich dieser angeblichen Verwandten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) unter der N-Nr. des Beschwerdeführers bei Beziehungen keine Einträge zu finden sind, dass in der Beschwerde nicht näher begründet wird, inwiefern die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt haben sollte, und eine Gehörsverletzung denn auch aus den Akten nicht ersichtlich ist,

F-14/2022 Seite 11 dass damit für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz kein Anlass besteht und der entsprechende Subeventualantrag abzuweisen ist, dass der Beschwerdeführer mit seiner Begründung insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel – die Behandlung seines Asylgesuchs in der Schweiz – erreichen kann, zumal die Dublin-III-Verordnung den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen, dass in seinem Fall ebenso keine Gründe ersichtlich sind, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 hätten verpflichten können, dass die Vorinstanz nach dem Gesagten zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und seine Wegweisung verfügt hat (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG), dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, dass mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden sind, dass der am 4. Januar 2022 angeordnete Vollzugsstopp mit vorliegendem Urteil dahinfällt und die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen hat, dass die Beschwerde – wie sich aus den oben stehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen war, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass aufgrund seines Unterliegens dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung ausgerichtet wird.

(Dispositiv nächste Seite)

F-14/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.